



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

26. 11. 2009

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **2. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.12.2009, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Informationen über Sitzungen (öffentlicher Teil)
- 3 **Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Schulausschusses am 01.12.2009**
 - 3.1 Antrag der Europaschule Erkelenz, Realschule der Stadt Erkelenz, auf Einführung des gebundenen Ganztages und der damit verbundenen Festlegung der Zügigkeit
Vorlage: A 40/179/2009

**4 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Personalausschusses am
03.12.2009**

- 4.1 Stellenplan 2010
Vorlage: A 10/135/2009

**5 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwick-
lung und Wirtschaftsförderung am 08.12.2009**

- 5.1 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 221 n Umgehung Wassen-
berg - Stellungnahme der Stadt Erkelenz
Vorlage: III/034/2009
- 5.2 Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/160/2009
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 "Vossemer Straße", Erkelenz-Gerderath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/161/2009
- 5.4 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A "Amtsgericht",
Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/162/2009
- 5.5 Bebauungsplan Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentli-
chen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Offenlage gem. § 4 a
Abs. 3 BauGB
Vorlage: A 61/163/2009
- 6 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsge-
setz für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 27.12.2009 im Be-
reich des Stadtbezirkes Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 30/084/2009**
- 7 Dritte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in
der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/152/2009**

- 8 Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/151/2009
- 9 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 04.11.2009 bis 25.11.2009
Vorlage: A 20/148/2009

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Informationen über Sitzungen (nichtöffentlicher Teil)
- 3 Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- 4 Verkauf der Anteile an der Biogas Wassenberg von der WestEnergie und Verkehr GmbH (west) an die NEW Re
Vorlage: A 20/149/2009
- 5 Grundstücksangelegenheiten**
 - 5.1 Erwerb eines Ackergrundstückes in der Gemarkung Kückhoven, Flur 7
Vorlage: A 20/150/2009
 - 5.2 Tausch einer Grundstücksteilfläche in Größe von 2.300 qm in der Gemarkung Erkelenz, Flur 47, mit einer gleichgroßen Teilfläche in der Gemarkung Erkelenz, Flur 59
Vorlage: A 20/154/2009

**6 Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Personalausschusses am
03.12.2009**

- 6.1 Nachbesetzung der Stelle des Kämmerers bzw. der Stelle der/des Leiterin/Leiters des Amtes 20, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften
Vorlage: A 10/141/2009

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/179/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2009 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Antrag der Europaschule Erkelenz, Realschule der Stadt Erkelenz, auf Einführung des gebundenen Ganztages und der damit verbundenen Festlegung der Zügigkeit	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.12.2009	Schulausschuss
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Schulkonferenz der Europaschule - Realschule der Stadt Erkelenz - hat in ihrer Sitzung am 24.06.2009 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, die Einführung des gebundenen Ganztages im Zuge der landesweiten Ganztagsoffensive Sekundarstufe I zum 01.08.2010 zu beantragen. Mit Schreiben vom 06. 07.2009 hat die Bezirksregierung Köln in Absprache mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass die Möglichkeit besteht, über die Ganztagsoffensive den gebundenen Ganzttag an der Realschule einzuführen. Voraussetzung ist neben der vorliegenden Zustimmung der Schulkonferenz ein entsprechendes Votum des Rates der Stadt Erkelenz. Die Einrichtung des gebundenen Ganztages an der Europaschule ist Bestandteil der in den letzten Jahren konsequent vorangetriebenen Neuausrichtung für die Erkelenzer Schullandschaft. Alle zehn Grundschulen werden als offene Ganztagschule geführt, ebenso die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Klassen 1 – 6. Beide in der Stadt Erkelenz vorhandenen Gemeinschaftshauptschulen sind gebundene Ganztagschulen. Das Cornelius-Burgh-Gymnasium wird zum 01.08.2010 ebenfalls den gebundenen Ganzttag einführen. Lediglich im Bildungsgang „Realschule“ hält die Stadt Erkelenz noch kein Ganztagsangebot vor.

Durch die Einführung des gebundenen Ganztages an der Europaschule wird sichergestellt, dass die mit einem schulischen Ganztagsbetrieb verbundenen Zielsetzungen, nämlich die Möglichkeit zur Schaffung verbesserter Bildungs- und Abschlusschancen, durch individuelle Förderungen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch verlässliche Unterrichts/Betreuungszeiten an Vor- und Nachmittagen konsequent von Klasse 1 – 10 verfolgt werden können. Der gebundene Ganzttag

ist ein wichtiges Element in den Bemühungen zum Ausgleich von Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernem Milieu, sowie zur Verbesserung von Chancen beim Übergang in den Ausbildungsberufen.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit geltenden Fassung sind die Gemeinden im Kreis, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgröße fest. Grundlage der Festlegung der Zügigkeit ist in erster Linie die Anzahl der Räume, die für Unterrichtszwecke genutzt werden können sowie die personelle Ausstattung mit Lehrkräften, auf die die Kommune jedoch keinen Einfluss hat. Um die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, wie die Versorgung des gesamten Stadtgebietes mit einem erreichbaren Realschulangebot sicherzustellen, ist es notwendig, über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße von Schulen hinaus auch eine Beschränkung der möglichen Aufnahmezahl durch einen entsprechenden Zügigkeitsbeschluss festzuschreiben. Die Schulkonferenz Europaschule hat zugestimmt, ab dem Schuljahr 2010/2011 die Anzahl neu aufzunehmender Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 5 auf in der Regel sechs Züge zu beschränken. Diese Beschränkung ist notwendig, da aufgrund der räumlichen Situation und der mit einem Ganztagsangebot verbundenen veränderten Rahmenbedingungen nur noch eine beschränkte Anzahl von Schülerinnen und Schülern aufgenommen werden kann. Auf der Basis des Klassenfrequenzrichtwertes für Realschulen von 28 Kindern, Bandbreite 27 – 29, ist eine Beschränkung der Zügigkeit auf sechs angemessen. Rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2011/2012 sollte jedoch überprüft werden, ob diese Beschränkung der Zügigkeit ausreichend ist oder evtl. die Zügigkeit dann auf fünf festgesetzt werden muss.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und RAT):

1. „Der Rat der Stadt Erkelenz stimmt der Einrichtung des gebundenen Ganztagsbetriebes für Europaschule Realschule der Stadt Erkelenz zum 01.08.2010 zu.
2. Die Zügigkeit der Europaschule - Realschule der Stadt Erkelenz wird zum 01.08.2010 auf sechs festgelegt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/034/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2009 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 221 n Umgehung Wassenberg - Stellungnahme der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2009	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 24.09.2009, eingegangen am 07.10.2009, ist die Stadt Erkelenz im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221 (B 221n) - Ortsumgehung Wassenberg - auf dem Gebiet der Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg im Kreis Heinsberg im Zusammenhang mit dem von der Bezirksregierung Köln durchgeführten Anhörungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Das Thema B 221 n ist in den letzten Jahren schon mehrfach im STAWI, Hauptausschuss und Rat der Stadt Erkelenz beraten worden, zuletzt am 22.09.2004 im Zusammenhang mit dem durchgeführten Linienbestimmungsverfahren. Darüber hinaus hat sich der Bezirksausschuss Gerderath in den vergangenen Jahren immer wieder mit dem Thema auseinandergesetzt.

Im Jahre 2004 hat der Rat der Stadt Erkelenz im Zusammenhang mit dem Linienbestimmungsverfahren als Stellungnahme der Stadt Erkelenz folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Erkelenz begrüßt ausdrücklich den Bau der B 221 n als Nord-Süd-Verbindung in unserer Region und besonders als Ortsumgehung der Stadt Wassenberg zur Entlastung der betroffenen Bürger.

Die in 2003 vorgenommene Linienverschiebung in Richtung Eckartshof wird vom Rat der Stadt Erkelenz nachdrücklich abgelehnt.“

Im Rahmen der anschließenden Erörterung ist die Stellungnahme der Stadt Erkelenz abgewogen worden. Dem Beschluss wurde nicht gefolgt.

Der im jetzigen Planfeststellungsverfahren vorgelegte Entwurf beinhaltet, neben einem planerisch deutlich verbessertem Kreuzungspunkt der geplanten Straße mit der L 19, die Beibehaltung der alten Trassenführung und sogar den Wegfall einer vorher geplanten 2. Brücke im Bereich Vossemer/Myhl.

Der Bezirksausschuss Gerderath hat sich in seiner 12. Sitzung am 08.10.2009 nochmals intensiv mit der vorgelegten Planung beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bezirksausschuss Gerderath fordert nach wie vor den Bau von zwei Brücken. Einmal am Weidbruchsweg und einmal an der Gemeindestraße Vossemer/Myhlerfeld. Der Bezirksausschuss Gerderath fordert weiterhin, die Beibehaltung der 1998 festgelegten Linienführung und die Tiefenlage für das kurze Teilstück, das noch niveaugleich bzw. leicht über Niveau geplant ist.“

Eine ausführliche Begründung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss ist im Ratsinformationssystem ALLRIS hinterlegt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschluss des Bezirksausschusses Gerderath zu folgen und folgende Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seitens der Stadt Erkelenz abzugeben:

Die Stadt Erkelenz fordert nach wie vor den Bau von zwei Brücken. Einmal am Weidbruchsweg und einmal an der Gemeindestraße Vossemer/Myhlerfeld. Darüber hinaus wird an der 1998 festgelegten Linienführung und an der Forderung nach einer Tiefenlage für das kurze Teilstück, das noch niveaugleich bzw. leicht über Niveau geplant ist, festgehalten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Stadt Erkelenz gibt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221 (B 221n) - Ortsumgehung Wassenberg - auf dem Gebiet der Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg im Kreis Heinsberg im Zusammenhang mit dem von der Bezirksregierung Köln durchgeführten Anhörungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Erkelenz fordert nach wie vor den Bau von zwei Brücken. Einmal am Weidbruchsweg und einmal an der Gemeindestraße Vossemer/Myhlerfeld. Darüber hinaus wird an der 1998 festgelegten Linienführung und an der Forderung nach einer Tiefenlage für das kurze Teilstück, das noch niveaugleich bzw. leicht über Niveau geplant ist, festgehalten.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Straßenkarte zum geplanten Neubau der B 221n Umgehung Wassenberg

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/160/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2009 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 "Am Dorf", Erkelenz-Kückhoven hier: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2009	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 28.10.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 7 vom 27.03.2009 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.04.2009 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2009 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven wurde mit Schreiben vom 20.03.2009 beteiligt.

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven wurde in der Sitzung des Bezirksausschusses Kückhoven am 11.03.2009 vorgestellt. Ein Beschluss mit Stellungnahme wurde nicht gefasst.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 08.09.2009 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.09.2009 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.19 vom 18.09.2009 in der Zeit vom 28.09.2009 bis 30.10.2009 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven aufgelistet.

In dieser Sitzung soll über die vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt. Die erforderlichen Grundstücksflächen sind bis auf eine Restfläche im Eigentum der GEE.

Anlage:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“, Erkelenz-Kückhoven

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/161/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2009 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 "Vossemer Straße", Erkelenz-Gerderath hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2009	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 28.10.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 7 vom 27.03.2009 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.04.2009 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2009 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde mit Schreiben vom 20.03.2009 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Gerderath wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Planung wird begrüßt. Die weiteren Schritte zur Bebaubarkeit der Grundstücke sollen so rasch wie möglich vollzogen werden.“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.09.2009 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.19 vom 18.09.2009 in der Zeit vom 28.09.2009 bis 30.10.2009 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt. Die erforderlichen Grundstücksflächen sind im Eigentum der GEE.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/162/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2009 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A "Amtsgericht", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.12.2009	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.09.2009 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführenden 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte beschlossen.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.10.2009 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 15.10.2009 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 08.09.2009 wurde der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebau-

ungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 09.10.2009 in der Zeit vom 19.10.2009 bis 20.11.2009 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/5 A „Amtsgericht“, Erkelenz-Mitte wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/084/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2009 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 27.12.2009 im Bereich des Stadtbezirkes Erkelenz- Mitte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fa. PACK's Möbel-Mitnahmemarkt GmbH, Gewerbestraße Süd 2 sowie die Fa. REWE-Supermarkt Steffens OHG, Paul-Rüttchen-Straße 19 beantragen unabhängig von einander, die Erlaubnis zu erteilen, ihre Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.12.2009 offenhalten zu dürfen.

Das Ende 2006 in Kraft getretene Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW), ermächtigt die Stadt Erkelenz wie vorher das Ladenschlussgesetz durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung **maximal vier** verkaufsoffene Sonntage **für einen Bereich** freizugeben, wonach dann die dortigen Verkaufsstellen **bis zur Dauer von jeweils fünf Stunden** geöffnet haben dürfen.

Aufgrund der Lockerung der Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten durch das Ladenöffnungsgesetz ist ein besonderer Anlass mit nachweislich erheblichem Besucherstrom nicht mehr notwendige Voraussetzung für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Auch auf die bisherigen Stellungnahmen der entsprechenden regionalen Berufsverbände und kirchlichen Institutionen kann laut seinerzeitiger Rückfrage bei der Bezirksregierung verzichtet werden, zumal diese Stellungnahmen auch immer nur empfehlenden Charakter hatten.

Unverändert geregelt und nachhaltig zu beachten ist nur, dass die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber trotz erteilter Ausnahmegenehmigung dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

In der Regel wird der Wunsch nach einem Verkaufsoffenen Sonntag wie im Falle des Gewerbeings Erkelenz von einer Vielzahl von Verkaufsstellen getragen.

Im Bereich der Gewerbestraße Süd bzw. der Paul-Rüttchen-Straße sind die Gewerbetreibenden jedoch nicht entsprechend organisiert. Würde man dies zur Bedingung für eine Antragstellung machen, würde den hier Antrag stellenden Firmen bis auf Weiteres ein Verkaufsoffener Sonntag verwehrt bleiben.

Aufgrund ihrer Allgemeinwirkung würde im vorliegenden Fall der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung den übrigen Gewerbetreibenden in den Bereichen, für die sie gelten soll, zumindest die Möglichkeit eröffnen, an diesem Tag ebenfalls ihre Verkaufsstellen offen zu halten.

Im Falle des Antrages der Fa. REWE-Supermarkt Steffens OHG sollte die **räumliche Geltung** der ordnungsbehördlichen Verordnung **neben der Paul-Rüttchen-Straße auch auf die Straßen Aachener Straße (von Antwerpener Straße bis Carl-Benz-Straße), Adam-Stegerwald-Hof, Antwerpener Straße, August-Horch-Straße, Adam-Opel-Straße sowie Neumühle (von Aachener Straße bis Paul-Rüttchen-Straße)** ausgedehnt werden. Hier hätten ca. 50 Verkaufsstellen die Möglichkeit der Teilnahme an dem Verkaufsoffenen Sonntag.

Im Falle des Antrages des Antrages der Fa. PACK's Möbel-Mitnahmemarkt GmbH sollte die **räumliche Geltung** der ordnungsbehördlichen Verordnung **neben der Gewerbestraße Süd auch auf die Straßen Tenholter Straße (von Am Hagelkreuz bis Gewerbestraße Süd) sowie auf die Gerhard-Welter-Straße** ausgedehnt werden. Hier hätten ca. 40 Verkaufsstellen die Möglichkeit der Teilnahme an dem Verkaufsoffenen Sonntag.

So würden ähnlich große Geltungsbereiche wie bei den Verkaufsoffenen Sonntagen für den Stadtkern geschaffen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den beiden vorliegenden Einzel-Anträgen zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.12.2009 in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.12.2009, in den dort näher beschriebenen Bereichen um die Gewerbestraße Süd und um die Paul-Rüttchen-Straße wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/152/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2009 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Dritte Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Auflösung der Rücklage im Jahr 2009 konnten die Müllgebühren erheblich gesenkt werden. Für das Jahr 2010 sind die Gebühren wieder den voraussichtlichen Kosten anzupassen, wobei auch für das Jahr 2010 eine Entnahme aus Rücklagen erfolgt. Die Überschüsse aus dem Jahr 2007 und 2008 mit insgesamt 275.165,00 € werden verwendet, um die Restmüllgebühr (einschl. Sperrgut-, Papier- und Grünabfuhr bzw. Grünannahmestelle) zu reduzieren. Die Änderungen und Auswirkungen der Verwendung der Überschüsse aus dem Jahr 2007 und 2008 sind der Gegenüberstellung der Gebühren 2008-2010 zu entnehmen (Anlage 2). Anzumerken ist insbesondere, dass durch die Auflösung der Überschüsse die Restmüllgebühren 2010 fast den Gebühren des Jahres 2008 entsprechen. Ohne die Auflösung der Überschüsse 2007 und 2008 liegen die Restmüllgebühren über den Gebühren aus dem Jahr 2008. Grund hierfür ist, dass die Kosten für die Gestellung und die Leerung der Restmüllgefäße sowie die Abholung und der Transport der sonstigen Abfälle (Sperrgut, Grünabfuhr, Elektro, Altholz) ab seit dem 01.01.2009 um 10,06 % gestiegen sind.

Die Gebühr für die Gestellung und Leerung der Gefäße sowie die Verwertung des Bioabfalls, entsprechen den kalkulierten Kosten für das Jahr 2010. Eine Quersubvention findet nicht statt. Auch in dieser Abfallart sind die Kosten für die Gestellung und die Leerung der Gefäße ab dem 01.01.2009 um 10,06 % gestiegen.

Bei der Zusatzpapiertonne und den Rhythmusänderungen der Papiercontainer ist der erheblich Anstieg der Gebühren gegenüber dem Jahr 2008 aus folgenden Gründen zu erklären. Die Kosten der Gestellung und der Leerung der Gefäße sind um 10,06 % angestiegen. Des Weiteren sind die aktuellen Preise der Papiervermarktung im Vergleich zu den Jahren 2007 und 2008 um ca. 60 % gefallen, sodass die Ein-

nahmen hieraus entsprechend zurückgegangen und somit die Kosten der Papierentsorgung erheblich gestiegen sind. Hinzu kommt, dass die Sammelmenge rückläufig ist.

Die Kosten für die Restmüllsäcke sind im Vergleich zum Jahr 2008 ebenfalls angestiegen, da auch hier die Kosten der Beschaffung und der Abtransport ab dem 01.01.2009 sich erhöht haben.

Die Verwaltung schlägt vor, der Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigelegte Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Entwurf der Dritten Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
Gegenüberstellung der Gebühren 2008-2010

Beschlussvorlage

Federführend:
Amt für Kommunalwirtschaft und
Liegenschaften Kämmerei

Vorlage-Nr: A 20/151/2009
Status: öffentlich
AZ:
Datum: 24.11.2009
Verfasser: Amt 20 Ralf Goertz

Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 19.12.2002 trat das Landeshundegesetz in Kraft. Dieses löste die bis dahin geltende Landeshundeverordnung ab. Die mit der 1. Änderungssatzung vom 02.05.2003 erfolgte Anpassung ist aufgrund der allgemeinen Entwicklung neu zu definieren und es empfiehlt sich, die Hundesteuersatzung hinsichtlich der als gefährlich eingestuften Hunderassen zu aktualisieren, da der Gesetzgeber die Rassen im Landeshundegesetz genannt hat. Da keine Gründe erkennbar sind, hiervon abzuweichen, empfiehlt es sich, den Vorgaben des Landeshundegesetzes zu folgen.

In der Hundesteuersatzung sind 9 Rassen als gefährlich aufgeführt, nach Maßgabe des aktuellen Landeshundegesetzes gelten jedoch 4 Rassen als gefährlich und 10 Rassen als Hunde mit besonderem Gefährdungspotential. Es erscheint daher sachgemäß, die im Landeshundegesetz aufgeführten gefährlichen Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz und Hund mit besonderem Gefährdungspotential gemäß § 10 Landeshundegesetz erhöht zu besteuern.

Gleichzeitig findet eine Anpassung an die Rechtslage bei den allgemeinen Voraussetzungen für Steuerermäßigungen statt.

Es wird von daher vorgeschlagen, die Hundesteuersatzung in der vorliegenden Form zu erlassen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte zweite Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf der 2. Änderung der Hundesteuersatzung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/148/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2009 Verfasser: Amt 20 Clemens Venedey
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 04.11.2009 bis 25.11.2009	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.12.2009	Hauptausschuss
16.12.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 04.11.2009 - 25.11.2009 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 04.11.2009 - 25.11.2009